Beschluß der Bürgerschaft

vom 4. April 1883.

1. Revision der Bauordnung.

Die Bürgerschaft hat infolge der Mittheilung des Senats vom 9. März d. J. die von ihr zu dem Entwurf der revidirten Bauordnung unterm 29. November 1882 beschlossenen Abänderungen einer erneuten Prüfung unterzogen und erklärt sich zu denjenigen Punkten, in denen eine Einigung seither nicht erzielt ist, folgendermaßen:

1) Mit den zu Nr. 2, 6, 7, 8, 14, 15, 17, 19, 29, 35, 36, 42, 44, 45, 47, 56 (statt des in der Mittheilung des Senats vom 9. März 1883, Verh. Seite 113 irrthümlich mit 58 bezeichneten Punktes), 60, 61, 71, 75, 79, 82 des Beschlusses der Bürgerschaft vom 29. November 1882, sowie zu § 145 des Entwurfs der Bauordnung gestellten Anträgen des Senats erklärt sich die Bürgerschaft einverstanden. Sie geht dabei zu den Nr. 14 und 36 von der Voraussetzung aus, daß die vom Senate zu diesen Punkten nicht beanstandeten Anträge der Bürgerschaft auch vom Senate genehmigt seien. Zu § 143 des Entwurfs hat die Bürgerschaft beschlossen, statt der Seitens des Senats beantragten Aenderung an Stelle der Worte „ein gesetzlich festgestellter" zu sagen: „in denjenigen Theilen der Stadt und des engeren Landgebiets, für welche durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 12. und 25. Juli 1871, beziehungsweise 22. und 28. Juli 1874 ein Straßenplan festgestellt ist."

2) Zu den Nr. 11, 20, 59, 66—69, 72 76 daselbst beharrt die Bürgerschaft unter Ablehnung der Anträge des Senats bei ihren früheren Beschlüssen.

3) Die Bürgerschaft hat außerdem beschlossen:

a) zu § 35 des Entwurfs in Zeile 1 statt „Flächen" zu sagen: „Fächer".

b) zu Nr. 38 des Beschlusses vom 29. November 1882 den zweiten Absatz des § 38 zwar zu streichen, statt dessen aber nicht aus der Bauordnung von 1863 § 6 c Abs. 2 aufzunehmen, sondern folgenden Satz:

„Wird ein Bauwerk, dessen Dachfläche gegen die Dachfläche eines anderen Bauwerks gerichtet ist, ohne daß ein Luftraum von mindestens 60 cm die Dächer beider Bauwerke trennt, hergestellt, so müssen diese benachbarten Bauwerke, wenn eins derselben außer dem Kellergeschoß mehr als zwei Geschosse in Mauern hat oder erhält, durch eine mindestens 1 m über dem unteren Auslaufe eines der beiden Dächer aufsteigende Brandwand, welche übrigens als Umfassungswand eines dieser Bauwerke benutzt werden darf, und sonst an beiden Enden über das Profil der Dächer oder Giebel nicht ausgedehnt zu werden braucht, getrennt werden."

c) den sechsten Absatz des § 53 des Entwurfs zu streichen (vergl. Nr. 45 des Beschlusses der Bürgerschaft vom 29. November 1882);

d) in dem Beschlusse der Bürgerschaft Nr. 50, Zeile 7, statt „Polizeibehörde" zu sagen: „Baupolizeibehörde".

Die Bürgerschaft verzichtet sodann auf die von ihr vorbehaltene Revision binnen fünf Jahren und macht darauf aufmerksam, daß in § 164 infolge des Ausfalls der Nr. 8 einige Zahlen zu ändern sein dürften.

2. Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

Die Bürgerschaft genehmigt das ihr vorgelegte Budget und erkärt sich mit den Anträgen der Deputation für die Gas- und Wasserwerke einverstanden, jedoch mit der Modification, daß im ersten Antrage statt der Worte „1. April" gesetzt werde „1. Mai", und im zweiten Antrage statt „1. April" gesetzt werde „1. October".